

Übersetzung zu Informationszwecken - nur die englischen und französischen Versionen haben verbindliche Rechtswirkung.

Beförderung von gefährlichen Gütern „Hazardous Goods“ und „Hazardous Articles“.

Diese Richtlinien ergänzen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen von Eurotunnel.

<http://www.eurotunnel.com>

Diese Richtlinien regeln die Beförderung gefährlicher Güter (Teil 1), von „Hazardous Goods“ (Teil 2) und von „Hazardous Articles“ (Teil 3).

1 GEFÄHRLICHE GÜTER

Der Begriff „Gefährliche Güter“ bezeichnet alle Produkte, Substanzen, Stoffe, Artikel oder Objekte, die eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, das Eigentum oder die Umwelt darstellen können und die gemäß den ADR-Vorschriften oder jeglicher anderen geltenden Vorschriften, die von Eurotunnel oder anderen zuständigen Behörden und/oder Sonderbestimmungen im Rahmen der von Frankreich und/oder dem Vereinigten Königreich ratifizierten, internationalen Abkommen erlassen wurden, klassifiziert sind.

- 1.1 Die Beförderung gefährlicher Güter ist reglementiert und nur gemäß den ADR/RID-Vorschriften, diesen Richtlinien für die Beförderung gefährlicher Güter und allen anderen, zur Anwendung kommenden Vorschriften, zulässig.
- 1.2 Gefährliche Güter sind ausschließlich in den Fracht-Shuttles zulässig.
- 1.3 Die Beförderung gefährlicher ADR/RID-geregelter Güter (einschließlich Güter, die die Freistellungskriterien bez. eingeschränkter Frachten erfüllen) muss Eurotunnel vom Kunden vor der Beförderung gemeldet werden.
- 1.4 Der Kunde muss für alle gefährlichen Güter den UNO-Code, die ADR/RID-Regelungen (Klasse, Verpackungsgruppe und Klassifizierungsnummer, falls erforderlich), die offizielle ADR/RID-Bezeichnung der Substanz, die Menge (Volumenangabe, Brutto- oder Netto-Masse, je nach Fall) und die Verpackungsart angeben.
- 1.5 Keine Meldung an Eurotunnel ist für in begrenzten Mengen (gemäß ADR/RID-Regelungen) beförderte, Gefährliche Güter erforderlich, die Gegenstand einer Freistellung oder jeglicher anderer spezifischen Vorkehrung sind, die keine Dokumentation erfordern. Werden diese Gefährlichen Güter jedoch deklariert, muss eine ordnungsgemäße ADR/RID-Erklärung eingereicht werden.
- 1.6 Der Kunde muss sich vergewissern, dass die zur Beförderung bestimmten, Gefährlichen Güter allen geltenden Vorschriften entsprechen.

2 „HAZARDOUS GOODS“

Der Begriff „Hazardous Goods“ bezeichnet alle Produkte für den persönlichen Gebrauch und die von den ADR-Regelungen als gefährlich betrachtet werden und/oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der Beförderungsart nach ausschließlichem Ermessen von Eurotunnel eine Gefahr für die Sicherheit des Shuttle-Verkehrs darstellen können.

- 2.1 Die Beförderung von „Hazardous Goods“ unterliegt den im Rahmen dieser Richtlinien und der Allgemeinen Beförderungsbedingungen von Eurotunnel vorgesehenen Verboten und Einschränkungen.
- 2.2 Die für gewerbliche Zwecke beförderten „Hazardous Goods“ oder Güter, die als „Ware“ bezeichnet werden, sind nur in den Fracht-Shuttles zulässig. In diesem Fall werden sie als Gefährliche Güter eingestuft.
- 2.3 Die Beförderung von „Hazardous Goods“ für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch, inklusive für Unterhaltungszwecke oder sportliche Tätigkeiten, ist in den Passagier-Shuttles zulässig.
- 2.4 Die Beförderung folgender „Hazardous Goods“ ist **VERBOTEN**:
 - 2.4.1 Acetylen (Sauerstoff-Acetylen) und toxische Gase;
 - 2.4.2 Fahrzeuge, die von „Hazardous Goods“ angetrieben werden oder damit funktionieren, inklusive LPG (Flüssiggas) (Butan oder Propan), Flüssigerdgas (LNG), komprimiertes Erdgas (CNG) und jegliches andere entzündbare Gas.
- 2.5 Die Beförderung bestimmter anderer „Hazardous Goods“ ist **INGESCHRÄNK**T:
 - 2.5.1 Der Kunde **muss** Eurotunnel die Beförderung von Gasbehältern melden. Eurotunnel überprüft alle Gasbehälter, die in den Passagier-Shuttles befördert werden;
 - 2.5.2 Flaschen und Behälter sowie Gasgeräte **müssen** während der Beförderung ausgeschaltet oder deaktiviert sein;
 - 2.5.3 Die Beförderung von Flaschen, Tanks oder Geräten, die Undichtigkeiten aufweisen oder nicht richtig verschlossen sind, wird nicht akzeptiert;
 - 2.5.4 Leere oder teilweise leere Flaschen werden als voll betrachtet, wenn sie nicht entlüftet (gereinigt) wurden. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl zu befördernder leerer und gereinigter Flaschen. Zwecks Genehmigung der Beförderung von Flaschen muss der Kunde eine Reinigungsbescheinigung vorlegen;
 - 2.5.5 Der Kunde muss die entzündbares Gas enthaltenden Behälter und Flaschen sowie alle damit funktionierenden Geräte, die LPG, LNG, CNG enthalten, oder BP-Gaslampen deklarieren.
 - 2.5.6 **Das Volumen und die maximal pro Fahrzeug zulässigen Mengen** an Flaschen und Tanks für entzündbares Gas sind:

- **tragbare Behälter** (Flaschen, usw.): höchstens 47 kg pro Flasche und 50 kg pro Fahrzeug im Fall mehrerer Behälter;

- **feste Behälter** (Tanks): höchstens 47 kg pro Behälter und 50 kg pro Fahrzeug im Fall mehrerer Behälter;

- feste Behälter dürfen zu höchstens 80 % befüllt werden. Die Kapazität wird von Eurotunnel-Personal überprüft.

2.5.7 **Gas für medizinische Zwecke:** z. B. Sauerstoff, Stickstoff, Helium und Argon sind für die Beförderung zugelassen. Es gibt keine spezifische Einschränkung hinsichtlich des Gasvolumens für medizinische Zwecke oder der Anzahl zu befördernder Flaschen.

2.5.8 Dickstickstoffmonoxid: Es gibt keine spezifische Einschränkung hinsichtlich des Volumens oder der Anzahl zu befördernder Flaschen.

2.5.9 Stickstoff/CO₂: Es gibt keine spezifische Einschränkung hinsichtlich des Volumens oder der Anzahl zu befördernder Flaschen. Die Beförderung von mit Stickstoff/CO₂ gefüllten Reifen ist wie für mit Luft gefüllten Reifen zulässig.

2.5.10 Nicht entzündbares/nicht toxisches Gas für häusliche, persönliche oder Unterhaltungszwecke. Die Beförderung von Gas für Tauchflaschen (Druckluft/Argon), zum Aufblasen von Ballons (Helium), zum Schweißen (Kohlendioxid/CO₂), oder jegliches nicht entzündbare/nicht toxische Gas, z. B. Stickstoff, kann genehmigt werden. Es gibt keine spezifische Einschränkung hinsichtlich des Volumens oder der Anzahl zu befördernder Flaschen.

2.5.11 Feuerlöscher: Es gibt keine spezifische Einschränkung hinsichtlich des Volumens oder der Anzahl zu befördernder Feuerlöscher.

2.5.12 Kraftstoff: Die für die Beförderung in tragbaren Kraftstoffbehältern an Bord eines Passagier-Shuttles zulässige Höchstmenge an flüssigem Kraftstoff (Erdöl, Diesel oder Biokraftstoff) beträgt:

- Kunststofftank: 3 x 10 l

- Metalltank: 1 x 20 l

Die maximale Gesamtmenge beträgt 30 l.

Verschiedene Tanks können verwendet werden, solange jeder Tank nicht die für diesen Typ zulässige Höchstgrenze überschreitet und die Gesamtmenge nicht mehr als 30 l beträgt.

2.5.13 Die Beförderung:

a) von Kraftstoff in größeren Mengen als unter Punkt 2.5.12 hier oben angegeben;
oder

b) von leeren Behältern, die Kraftstoff enthalten haben und nicht gereinigt wurden,

muss Eurotunnel als Gefährliche Güter gemeldet werden und mit Fracht-Shuttles erfolgen.

3 „HAZARDOUS ARTICLES“

Der Begriff „Hazardous Articles“ bezeichnet jeden Artikel, der von seiner Beschaffenheit oder seiner Beförderungsweise her gemäß dem ausschließlichen Ermessen von Eurotunnel eine Gefahr für die Sicherheit des Shuttle-Verkehrs darstellen könnte. „Hazardous Articles“ umfassen, beschränken sich jedoch nicht auf Feuerwerk, Feuerwaffen, Sprengstoff und Waffen jeglicher Art.

3.1 Die Beförderung von „Hazardous Articles“ unterliegt Verboten und Einschränkungen.

3.1.1 **Feuerwerk:** Die Beförderung von Feuerwerksartikeln, Raketen und pyrotechnischen Artikeln ist **VERBOTEN**.

3.1.2 **Feuerwaffen: Die Beförderung von Feuerwaffen ist EINGESCHRÄNKT.** Die Beförderung von Feuerwaffen (einschließlich Sportwaffen) ist nicht zulässig, es sei denn, sie sind von einer gültigen Bescheinigung begleitet, die der/den beförderten Waffe/-n entspricht. Feuerwaffen müssen beim Personal von Eurotunnel an der Kontrollstelle und/oder gemäß eventuellen anderen Anleitungen deklariert werden.

Feuerwaffen müssen vor der Beförderung deaktiviert werden: Verschluss, Magazin oder jeglicher anderer, für die Funktion wesentlicher Mechanismus muss demontiert werden. Diese Bestandteile müssen von der Feuerwaffe getrennt und vor Blicken geschützt aufbewahrt werden. Feuerwaffen und ihre Bestandteile müssen permanent an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

3.1.3 **Munition:** Die Beförderung von Munition ist **EINGESCHRÄNKT**. Die beförderte Menge Munition muss so gering wie möglich sein. Die Munition muss an einem sicheren Ort, von den Feuerwaffen getrennt und vor Blicken geschützt aufbewahrt werden.

3.1.4 **Sprengstoff:** Die Beförderung von Sprengstoff ist **VERBOTEN**.

3.1.5 **Andere Waffen:** Die Beförderung anderer Waffen ist **EINGESCHRÄNKT**.

3.2 Ein Fahrzeug, das Feuerwaffen, Munition, Sprengstoff oder andere Waffen befördert, muss zwecks Sicherheitskontrolle gemäß dem Channel Tunnel Security Order von 1994 (Sicherheit des Ärmelkanaltunnels) gemeldet werden. Eurotunnel behält sich das Recht vor, die Beförderung eines Fahrzeugs, das nach ausschließlichem Ermessen von Eurotunnel eine Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit der anderen Passagier, des Personals oder des Shuttle-Verkehrs darstellt, zu verweigern.

3.3 Zusätzliche Informationen über die Beförderung von „Hazardous Articles“ befinden sich auf der Website von Eurotunnel unter der Adresse <http://www.eurotunnel.com/fr/info-web/armes-a-feu/>

4 Verantwortung und Entschädigung

- 4.1 Der Kunde haftet für jeglichen, durch Gefährliche Güter, „Hazardous Goods“ oder „Hazardous Articles“ verursachten Schaden, fahrlässiges Verhalten vonseiten Eurotunnels ausgenommen.
- 4.2 Eurotunnel akzeptiert die Beförderung Gefährlicher Güter, von „Hazardous Goods“ und „Hazardous Articles“ vorbehaltlich folgender Bedingungen:
 - 4.2.1 Einhaltung vonseiten des Kunden aller Reglementierungen und aller anderen, von Eurotunnel in Bezug auf die Beförderung mitgeteilten Vorschriften; und
 - 4.2.2 Der Kunde entschädigt Eurotunnel und Dritte für jeglichen Verlust oder direkten, indirekten Schaden oder Folgeschaden, den sie aufgrund der Beförderung derartiger Güter erlitten haben sollten.
- 4.3 Die Beförderung persönlicher beweglicher Habe, die nach ausschließlichem Ermessen von Eurotunnel als Gefährliche Güter, „Hazardous Goods“ oder „Hazardous Articles“ bezeichnet werden kann, ist nur gemäß diesen Richtlinien und zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen von Eurotunnel zulässig.
- 4.4 Eurotunnel ist in keinem Fall verpflichtet, die Beförderung gefährlicher Güter, von „Hazardous Goods“ oder von „Hazardous Articles“ zu akzeptieren.
- 4.5 Der Kunde muss sich vergewissern, dass die Beförderung Gefährlicher Güter, von „Hazardous Goods“ oder von „Hazardous Articles“ sicher ist und dass diese auf sichere Weise verpackt, beschriftet und verstaut sind, gemäß den Vorschriften oder den Angaben von Eurotunnel und gemäß diesen Richtlinien oder den Allgemeinen Beförderungsbedingungen.